

Berunglückte ein Hausgenosse des Versicherungsnehmers gewesen sei oder nicht.

6. Wenn der klägerische Vertreter heute geltend gemacht hat, daß dieser Nachtrag nicht den Zweck gehabt habe, den Kreis der unter die Versicherung fallenden Personen zu umschreiben, sondern darüber zu bestimmen, wer auf Grund des Vertrages entschädigungsberechtigt sein solle, und wer nicht, so erscheint auch diese Interpretation unmöglich, weil der Versicherungsnehmer selber gar nicht zu den versicherten Personen gehört, und es daher gar keinen Sinn gehabt hätte, ausdrücklich zu bestimmen, daß seine Familienangehörigen nicht entschädigungsberechtigt sein sollen, geschweige denn, die einzelnen Verwandtschaftsgrade besonders aufzuführen. Eher hätte sich vielleicht fragen können, ob die Parteien mit dem Nachtrag nicht lediglich der Meinung bestimmteren Ausdruck haben verleihen wollen, daß nur die wirklichen Angestellten des Versicherungsnehmers versichert sein sollen, und daß die Familienglieder nicht etwa dadurch unter die Versicherung zu stehen kommen, daß sie, wie es in einzelnen Berufsarten und beispielsweise auch in derjenigen des Klägers häufig vorkommt, teilweise im Gewerbe mithelfen. Indessen ist diese Interpretation von der klägerischen Partei selbst nicht geltend gemacht worden, und es hätte denn auch ein Bedürfnis für eine besondere Bestimmung dieses Inhaltes hier nicht vorgelegen, da Art. IV Abs. 2 der gedruckten Policebedingungen deutlich erklärt, die Versicherung erstrecke sich auf alle besoldeten Angestellten und Arbeiter des Versicherungsnehmers.

7. Ist nach dem Gesagten der Berunglückte, als Bruder des Versicherungsnehmers, gemäß Art. IV Abs. 10 der Police und dem schriftlichen Nachtrag zu derselben als von der Versicherung ausgeschlossen zu betrachten, so fällt die Klage ohne weiteres dahin und es braucht auf die weiteren Einreden der Beklagten nicht mehr eingetreten zu werden. Die Berufung ist sonach, unter Auflage der Gerichtskosten an den Kläger, als begründet zu erklären, dagegen kann der Beklagten kein Anspruch auf Prozeßentschädigung zuerkannt werden. Sie hat vor den kantonalen Instanzen in durchaus illoyaler Weise, unter Berufung auf Art. XIV der Police, den Standpunkt vertreten, der Kläger habe gerade

durch die Anhebung der vorliegenden Klage seinen Versicherungsanspruch verwirkt, während er ihr doch nach Vorschrift von Art. XIII ibidem rechtzeitig Gelegenheit zur Übernahme der Beklagtenrolle im Haftpflichtprozeß gegeben hatte, und durch ihre Weigerung, diese Rolle zu übernehmen, zur Anhebung einer selbständigen Klage gegen die Beklagte gezwungen war. Dieses Verhalten der Beklagten erscheint um so unzulässiger, als es sich hier um einen Vertrag handelt, der in ganz besonderem Maße auf der Beobachtung der bona fides seitens der beteiligten Personen beruht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Obwalden aufgehoben und die Klage abgewiesen.

29. Urteil vom 15. März 1895 in Sachen

Kanton Solothurn

gegen Konkursmasse der Fischzuchtanstalt Drisshof.

A. Mit Urteil vom 4. Dezember 1894 hat das Obergericht des Kantons Baselland erkannt:

1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Viestal d. d. 10. Oktober 1894, lautend:

„Die Beklagte wird bei ihrer Anerkennung auf Einstellung
„des Betrages von 966 Fr. für nicht eingesezte Forellen behaftet.

„Der Kläger wird mit seinem Begehren auf Einstellung von
„10,823 Fr. 80 Cts. abgewiesen, soweit es den Betrag von
„1202 Fr. übersteigt.

„Die ordentlichen Kosten werden zu gleichen Teilen geteilt, die
„außerordentlichen werden wettgeschlagen,“

wird bestätigt, mit der Korrektur, daß von der 10,823 Fr. 80 Cts. betragenden Hauptforderung nur 1197 Fr. (statt 1202 Fr.) in die Kollokation eingestellt werden dürfen.

2. Die appellantische Partei trägt die Kosten der zweiten

Justanz nebst 12 Fr. Parteientschädigung an die appellatistische Partei.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Anwalt des Kantons Solothurn die Berufung an das Bundesgericht, indem er den Antrag stellte, es sei die Konkursmasse der Aktiengesellschaft „Fischzuchtanstalt Drißhof“ zu verurteilen, in ihren Kollokationsplan fernerhin einzustellen die Summe von 9862 Fr., welche dem Kanton Solothurn aus dem durch den Konkurs der Gesellschaft herbeigeführten Bruch der gegenseitigen Fischereiverträge zu Schaden erwachsen sei. In der heutigen Verhandlung modifiziert der klägerische Anwalt diesen Antrag dahin, daß die Beklagte zu verurteilen sei, die klägerische Forderung im Betrage von 9726 Fr. im Kollokationsplan aufzunehmen. Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des angefochtenen Urteiles an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1893 hat der Kanton Solothurn der Fischzuchtanstalt Drißhof eine Anzahl Fischezugen um einen jährlichen Pachtzins von zusammen 3310 Fr. und für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit 1. Mai 1893, verpachtet. Der Pachtzins war zum Voraus je auf 1. Mai zu entrichten, auch hatte der Pächter die Verpflichtung, jährlich 85,000 Forellensezlinge in die gepachteten Gewässer auszuwerfen. In den Patenten ist sodann bemerkt, die Pacht basiere auf den bezüglich der Fischerei in Kraft bestehenden amtlichen Erlassen, namentlich aber auf der vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassenen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 7. Dezember 1891, deren Art. 16 lautet: „Die Pacht erlischt durch den Tod, fruchtlose Pfändung oder Konkurs des Pächters.“ Der erste, am 1. Mai 1893 zum Voraus zu entrichtende Pachtzins wurde bezahlt, nicht dagegen der zweite. Bald nach Fälligkeit dieses letzteren, nämlich am 23. Juni 1894, wurde über die Fischzuchtanstalt Drißhof der Konkurs eröffnet. Das Finanzdepartement des Kantons Solothurn meldete in dem Konkurse eine Forderung von 11,946 Fr. 80 Cts. an; es stützte sich darauf, daß die Pacht nach Art. 16 der Fischereiverordnung durch die Publikation des Konkurses über die Pächterin aufgelöst worden sei und das

Departement gemäß Art. 6 ibidem das Recht erlangt habe, die sofortige Neuverpachtung unter der Hand anzuordnen. Von diesem Recht habe es Gebrauch gemacht; dabei sei aber nur ein jährlicher Pachtzins von zusammen 1997 Fr. gegenüber dem bisherigen von 3310 Fr. erzielt worden. Der Ausfall stelle sich so hoch, weil in Folge des Konkurses der Fischzuchtanstalt die Fischer vom Bieten abgeschreckt worden seien, und weil die Fischzuchtanstalt auch nur 5000 Forellensezlinge ausgeworfen habe, statt der vertraglich bestimmten 85,000. Am 14. August 1894 teilte das Konkursamt Diestal dem Finanzdepartement mit, daß seine Ansprache im Kollokationsplane gänzlich abgewiesen worden sei, weil Art. 315 D.-R. keinen Schadenersatzanspruch des Verpächters für die ausstehende Pachtzeit vorsehe. Hierauf erhob der Kanton Solothurn beim Bezirksgericht Diestal gegen die Konkursmasse klagend das Rechtsbegehren, es sei dieselbe zu verurteilen, in ihren Kollokationsplan die Summe von 10,868 Fr. 80 Cts. einzustellen, welche dem Kanton Solothurn aus dem durch den Konkurs der Gesellschaft herbeigeführten Bruch der gegenseitigen Fischereiverträge, sowie Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten vor Ausbruch des Konkurses zu Schaden erwachsen sei. Kläger stützte sich dabei auf die nämlichen Gründe, welche das Finanzdepartement bei der Anmeldung seiner Forderung geltend gemacht hatte. Für die nichtausgeworfenen Forellensezlinge forderte Kläger 966 Fr., welche Forderung von der Beklagten anerkannt wurde. Eventuell verlangte der Kläger, es solle die Beklagte zur Zahlung des laufenden Pachtzinses für das Jahr 1894/1895 verpflichtet werden. Die Beklagte anerkannte dieses eventuelle Begehren in der Meinung, daß der Kläger für das Jahr 1894/1895 nur die Differenz zwischen dem bisherigen Pachtzins und dem neuen, nicht aber den vollen vertraglichen Pachtzins beanspruchen könne. Im übrigen beantragte sie Abweisung der Klage unter Berufung darauf, daß gemäß Art. 315 D.-R. mit der Konkursöffnung das Pachtverhältnis von Gesetzes wegen aufgelöst worden sei, und daher der Verpächter nach diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf vertragliche Leistungen des Pächters mehr habe, weshalb er denn auch für diese Zeit aus der Nichterfüllung des Pächters keinen Schadenersatzanspruch herleiten könne. Die beiden

kantonalen Instanzen haben sich auf den Standpunkt der Beklagten gestellt und die Klage nur insoweit gutgeheißen, als dieselbe von der Beklagten anerkannt worden war, nämlich rücksichtlich der Forderung von 966 Fr. für nicht eingesezte Forellen und des Ausfalls am laufenden Pachtzins. Bezüglich der streitigen Frage, ob der Kanton Solothurn berechtigt sei, für den Ausfall an der Pachtsumme für die Jahre vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1903, sowie für die auf 150 Fr. angeschlagenen Kosten der Wiederverpachtung Entschädigung zu verlangen, führt die Vorinstanz im wesentlichen aus: Der Pachtvertrag enthalte die Bestimmung, daß mit dem Ausbruch des Konkurses das Pachtverhältnis aufgelöst sei, ohne daß gegen den Pächter eine Entschädigungsforderung für allfälligen Mindererlös bei der Wiederverpachtung vorbehalten worden wäre; aus dem Gesetze aber könne eine solche nicht hergeleitet werden. Im Gegensatz zu der Bestimmung über die Miete knüpfe Art. 315 D.-R. an den Konkursausbruch des Pächters die Auflösung des Pachtverhältnisses; auch wenn der in Konkurs gefallene Pächter in der Lage wäre, die Erfüllung der vertragmäßigen Verpflichtungen sicher zu stellen, und damit ein ihm vielleicht günstiges Vertragsverhältnis fortzusetzen, so sei ihm das hienach nicht möglich. Deshalb habe das Gesetz diese von ihm selbst, und zwar offenbar zu Gunsten des Verpächters vorgeschriebene Vertragsaufhebung nicht als verschuldete Nichterfüllung des Vertrages behandeln und auch keine Schadenersatzpflicht des Pächters aussprechen können, während dies sonst ohne Zweifel, gleich wie in einer Anzahl anderer, das Verhältnis von Pacht und Miete regelnder Artikel geschehen wäre. Es fehlen somit hier für die Anwendung des Art. 110 D.-R. die nötigen Voraussetzungen.

2. Der zwischen den Parteien gegenwärtig noch herrschende Streit bezieht sich einzig auf die Frage, ob der Kanton Solothurn als Verpächter im Konkurse des Pächters den Schaden geltend zu machen berechtigt sei, der ihm aus der durch den Konkursausbruch dieses letzteren veranlaßten vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses erwachsen ist. Das eidgenössische Obligationenrecht knüpft an die Konkursöffnung über den Pächter die Folge, daß das Pachtverhältnis mit diesem Zeitpunkt erlischt

(Art. 315 Abs. 1 ibidem). Das gleiche schreibt auch der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag vor, und die Klagepartei ist hierauf gestützt zu anderweitiger Verpachtung ihrer Fischenzenzen geschritten. Einen weiteren Anspruch räumt der Vertrag dem Verpächter für den Fall, als der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit in Konkurs fallen sollte, nicht ein; hieraus folgt jedoch noch nicht ohne weiteres, daß ein solcher ausgeschlossen sei; vielmehr ist zu prüfen, welche Ansprüche diesfalls dem Verpächter allfällig von Gesetze wegen zustehen; denn die vom Gesetze normierten Wirkungen des Pachtvertrages cessieren nach Art. 275 und 297 D.-R. nur insoweit, als abweichende Verabredungen darin ausdrücklich vorbehalten oder von den Parteien schriftlich abgefaßt sind. Nun enthält weder das Gesetz hinsichtlich der Folgen des Konkurses des Pächters einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt, noch haben die Parteien schriftlich vereinbart, daß dem Verpächter diesfalls weitere Ansprüche versagt sein sollen, und es folgt daher daraus, daß der Pachtvertrag als Folge des Konkurses des Pächters lebiglich die Vertragsauflösung nennt, noch nicht, daß dem Verpächter weitere Ansprüche nicht zustehen.

3. Das eidgenössische Obligationenrecht enthält in seinem von der Pacht handelnden Titel rücksichtlich der Folgen des Konkurses des Pächters vor Ablauf der vertraglichen Pachtzeit keine weitere Bestimmung als diejenige des Art. 315, wonach das Pachtverhältnis mit der Konkursöffnung über den Pächter erlischt. Ein Schadenersatzanspruch des Verpächters wegen der durch den Konkurs bedingten Nichterfüllung während des Restes der Pachtzeit ist daselbst nirgends vorbehalten, und es kann sich daher nur fragen, ob dem Verpächter hier die allgemeine Bestimmung des Art. 110 über die Folgen der Nichterfüllung der Verträge zur Seite stehe, oder ob nicht vielmehr die Rechte des Verpächters, was die Folgen des Konkurses des Pächters anbelangt, in Art. 315 erschöpfend geregelt seien. Die Frage ist im letztern Sinne zu beantworten. Allerdings wird beim Konkurs des Pächters die Erfüllung der diesem obliegenden Verbindlichkeiten für die Folgezeit nicht mehr bewirkt, allein Art. 110 trifft trotzdem nicht zu; denn der Grund der Nichterfüllung liegt hier nicht in einem vertragswidrigen Verhalten des Pächters, sondern schlechthin in

der Tatsache des Konkursausbruches. Nicht deswegen findet nach Art. 315 die Auflösung des Pachtverhältnisses statt, weil etwa der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses im Rückstande geblieben ist, oder sonst seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht genügt hat, sondern einzig aus dem Grunde, weil er in Konkurs gefallen ist. Mag der Pächter bisher allen seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sein, und sogar für deren weitere Erfüllung dem Verpächter hinreichende Sicherheit bestellen, so kann dies nach Art. 315 die Auflösung des Pachtverhältnisses nicht hindern. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels wird der Verpächter nur verpflichtet, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortzusetzen, wenn ihm für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars hinreichende Sicherheit geleistet wird. Weiter hinaus ist er nicht verpflichtet, den Pachtvertrag zu halten, auch wenn ihm bis zu dem vertraglich festgesetzten Ablauf desselben hinreichende Sicherheit geleistet würde. Wenn nun aber die Auflösung des Pachtverhältnisses von Gesetzes wegen schlechthin an den Tatbestand der Konkursöffnung über den Pächter geknüpft ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Pächter bisher seinen vertraglichen Verpflichtungen genügt habe und für deren weitere Erfüllung hinreichende Sicherheit leistete, so können hier die allgemeinen Vorschriften über die Folgen der Nichterfüllung der Verträge keine Anwendung finden. Eine weitere Folge, als die in Art. 315 O.-R. statuierte, könnte sonach für den Pächter daraus, daß er in Konkurs gefallen und dadurch zur weiteren Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten unfähig geworden ist, dem Verpächter gegenüber nur dann hergeleitet werden, wenn eine solche im Gesetz besonders bestimmt wäre, was aber, wie bereits bemerkt, nicht der Fall ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Baselland vom 4. Dezember 1894 in allen Teilen bestätigt.

30. Urteil vom 16. März 1895
in Sachen Konsumverein Zürich-Oberstraf
gegen Konsumverein Zürich.

A. Mit Urteil vom 23. November 1894 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt: Dem Beklagten wird unter sagt, die Firma Konsumverein Zürich-Oberstraf weiter zu führen, und zur Bezeichnung seiner Waren zu benutzen, im übrigen wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Anwalt der Beklagten die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Abweisung der Klage. In der heutigen Verhandlung wiederholt er diesen Antrag, während der klägerische Anwalt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils anträgt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1879 errichtete der Arbeiterverein Oberstraf in Oberstraf bei Zürich eine Lebensmittel- und Kolonialwarenhandlung, die mit der Zeit Ablagen in allen Gemeinden der vereinigten Stadt Zürich erhielt. Im April 1892 wurde dieses Geschäft an eine besondere Genossenschaft abgetreten, die sich unter der Firma „Arbeiter-Konsum Zürich-Oberstraf“ in's Handelsregister eintragen ließ. Im April 1894 änderte die Genossenschaft, nachdem schon früher beabsichtigt worden war, den Namen „Konsumverein Groß-Zürich“ anzunehmen, ihre Firma in „Konsumverein Zürich-Oberstraf“ ab und machte in den öffentlichen Blättern bekannt, daß sie die neue Firma vom 1. Mai 1894 an führen werde. In der Folge wurde dieselbe auch in's Handelsregister eingetragen. Hiegegen erhob der seit 1851 in Zürich bestehende, und seit 1883 im Handelsregister eingetragene „Konsumverein Zürich“ Einsprache; er stellte beim Handelsgericht das Rechtsbegehren, es sei dem Konsumverein Zürich-Oberstraf zu unter sagen, diese neue Firma zu führen und zur Bezeichnung seiner Waren zu gebrauchen, und derselbe sei dem Konsumverein Zürich gegenüber zum Ersatz des aus dem Gebrauche dieses Namens entstehenden Schadens zu verpflichten. Die Klage stützte sich auf die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes